
SATZUNG

DES

VEREINS

STEUERRECHTSWISSENSCHAFTLICHE VEREINIGUNG HEIDELBERG E.V.

STAND 25.10.2018

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen
Steuerrechtswissenschaftliche Vereinigung Heidelberg.
- (2) ¹Er ist in das Vereinsregister einzutragen. ²Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (4) ¹Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. ²Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des nationalen, internationalen und europäischen Finanz- und Steuerrechts am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg. ³Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Beschaffung von Mitteln für die sachliche und personelle Ausstattung des Instituts für Finanz- und Steuerrecht;
 2. die Beschaffung von Mitteln für die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Symposien, Kolloquien, Seminaren, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen zu Zwecken der Forschung und Lehre, besonders für die rechtswissenschaftliche Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten des nationalen, internationalen und europäischen Finanz- und Steuerrechts, für den internationalen Wissensaustausch und für den Erfahrungsaustausch zwischen Steuerrechtswissenschaft und Praxis, sofern das Institut für Finanz- und Steuerrecht diese Veranstaltungen organisiert oder sich anderweitig daran beteiligt;
 3. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Forschungsprojekten (einschließlich Druckkostenzuschüssen) des Instituts für Finanz- und Steuerrecht auf den Gebieten des nationalen, internationalen und europäischen Finanz- und Steuerrechts;
 4. die Beschaffung von Mitteln für die Erstellung und Herausgabe institutseigener Schriften bzw. Schriftenreihen auf den Gebieten des nationalen, internationalen und europäischen Finanz- und Steuerrechts;
 5. die Beschaffung von Mitteln für die Prämierung herausragender, am Institut für Finanz- und Steuerrecht entstandener Arbeiten auf den Gebieten des nationalen, internationalen und europäischen Finanz- und Steuerrechts durch das Institut;
 6. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern am Institut für Finanz- und Steuerrecht durch Drittmittelfinanzierung von Mitarbeiterstellen, durch Druckkostenzuschüsse und durch Stipendien;
 7. die Förderung der Beziehungen von gegenwärtigen und ehemaligen Institutsangehörigen, Gastwissenschaftlern, Doktoranden, Magisterkandidaten und Studierenden untereinander sowie zum Institut für Finanz- und Steuerrecht;
 8. die Verleihung von Preisen und Ehrungen und die Beschaffung von Mitteln für die Verleihung von Preisen und Ehrungen durch das Institut für Finanz- und Steuerrecht.
- (2) Der Verein kann zur Förderung seines Zwecks eigeninitiativ wissenschaftliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen abhalten, Stellungnahmen verfassen und Schriften bzw. Schriftenreihen begründen und herausgeben.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Rücklagen dürfen im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT, BEITRAGSPFLICHT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. ²Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus, die der Textform bedarf und über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. ²Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden. ³Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann von der Zahlung eines angemessenen Aufnahmebeitrages abhängig gemacht werden, wenn und soweit dies in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung vorgesehen ist.
- (4) ¹Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. ²Beitragshöhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. ³Für das Jahr des Vereinsbeitritts sowie für das Jahr des Ausscheidens ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
- (5) ¹Wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Eine bestehende Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied. ³Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ungeachtet dessen haben sie aber dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod des Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung;
 2. Austritt aus dem Verein; der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Textform;
 3. Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt;
 4. förmlichen Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Verein oder dessen Ansehen schädigt, in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet oder ein sonstiger wichtiger, in der Person eines Mitglieds liegender Grund die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar macht; vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 DATENSCHUTZ

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und in der der Umfang und die Art des Umgangs mit personenbezogenen Daten zu regeln sind.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, darunter ein 1. Vorsitzender, ein 2. Vorsitzender und ein Schatzmeister.

- (2) ¹Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag oder einem Geldwert bis zu 5.000,- € verpflichten, sowie bei Abgabe und Entgegennahme sonstiger rechtserheblicher Erklärungen ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. ²Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über einen Betrag oder einen Geldwert von mehr als 5.000, € verpflichten, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur gemeinsam zur Vertretung befugt.
- (3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist für die Restdauer von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (5) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ²Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins. ³Er hat die diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (6) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen sind. ²Die Einberufung bedarf der Textform und soll den Vorstandsmitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zugehen. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. ⁴Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. ⁶Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den übrigen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzuleiten ist. ⁷Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) ¹Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. ²Sämtliche Erklärungen bedürfen der Textform.
- (8) ¹Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- (9) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 7 BEIRAT

- (1) ¹Der Beirat, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt, soll aus mindestens fünf Personen bestehen. ²Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Vorstands- und Beiratsmitgliedschaft schließen einander aus.
- (2) ¹Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. ²Der Beirat gibt sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) ¹Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. ²Die Einberufungsfrist beträgt einundzwanzig Kalendertage, wobei der Versammlungstag nicht mitgerechnet wird. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. ⁴Die Einberufung bedarf der Textform. ⁵Bis zum Ablauf des vierzehnten Kalendertages vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen; der Antrag bedarf der Textform. ⁶Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern bis zum Ablauf des siebten Kalendertages vor dem Versammlungstag in der für die Einberufung gewählten Form mitzuteilen. ⁷Satz 3 gilt für die Mitteilung der ergänzten Tagesordnung entsprechend.
- (2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt; das Verlangen bedarf der Textform. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ²Ist eine Mitgliederversammlung auf Verlangen der in Absatz 2 genannten Anzahl von Mitgliedern einberufen worden, so muss abweichend von Satz 1 mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen oder vertreten sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Zur Ausübung seines Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied bevollmächtigen. ³Die Bevollmächtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der gesetzlichen Schriftform; sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Die Ausübung von mehr als zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung durch dasselbe Mitglied ist unzulässig.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. ³Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) ¹Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch zwingendes Recht oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. ²Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, wenn auch eine zuvor durchgeführte Stichwahl kein anderes Wahlergebnis erbracht hat. ³Über die Form der Abstimmung oder Wahl entscheidet der Versammlungsleiter. ⁴Die Abstimmung oder Wahl muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) ¹Über die wesentlichen Vorgänge und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
1. Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung,
 2. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 3. Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 3 Absatz 6 Nr. 4,
 4. Aufstellung und Änderung der Datenschutzordnung,
 5. Wahl der Mitglieder des Vorstands nach § 6 Absatz 4 Satz 1,
 6. Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 7. Wahl der Kassenprüfer,
 8. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 9. Satzungsänderungen,
 10. Auflösung des Vereins.
- (10) ¹Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS, VERMÖGENSANFALL

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bereits jetzt zu einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend bestimmt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Finanz- und Steuerrecht, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab Eintragung in das Vereinsregister auf.
- (2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der zuständigen Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
- (4) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. ³Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. ⁴Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.
- (6) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 13.04.2018 beschlossen.